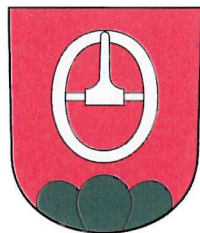


**VERTRAG ÜBER DIE EINGEMEINDUNG
(ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG)**

**DER POLITISCHEN GEMEINDEN SCHÖNEN-
BERG UND HÜTTEN**

IN DIE POLITISCHE GEMEINDE WÄDENSWIL



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Gegenstand

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Art. 4 Steuergruppe

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 5 Gemeindegemeinde

Art. 6 Ortsname

Art. 7 Wappen

Art. 8 Bürgerrecht

3. Wahlen und Voranschlag

Art. 9 Wahlen

Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags

4. Organisation der erweiterten Gemeinde

Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse

Art. 13 Verwaltung

Art. 14 Friedhof

Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten

Art. 16 Feuerwehr

Art. 17 Altersheim

Art. 18 Vereine

5. Rechtsnachfolge

Art. 19 Grundsatz

Art. 20 Personal

Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Zustandekommen des Vertrags

Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen

Art. 24 Hängige Geschäfte

Art. 25 Kostenverteiler

7. Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde Wädenswil) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

² Kirchgemeinden sowie die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten existieren weiterhin als eigenständige Gemeinden mit ihren Rechten und Pflichten.

Kirchgemeinden sind von diesem Zusammenschluss nicht betroffen.

Auch die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen. Die Oberstufenschulpflege ist in der Steuergruppe und in der Arbeitsgruppe Bildung mit Beobachterstatus vertreten.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2018.

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. Deshalb endet die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters in Schönenberg und Hütten am 31. Dezember 2017 (Art. 9 Abs. 2).

Art. 4 Steuergruppe

¹ Der Stadtrat Wädenswil sowie die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten haben eine Steuergruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 3 Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wädenswil, darunter der Stadtpräsident;*
- b) je 3 Mitglieder der Gemeinderäte Schönenberg und Hütten, darunter der Präsident und die Präsidentin;*
- c) Stadtschreiber Wädenswil, Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberin Schönenberg bzw. Hütten oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.*

Als wichtige Aufgabe obliegt der Steuergruppe die Organisation und Koordination des Zusammenschlussverfahrens.

² Nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag wird die Steuergruppe vom Stadtpräsidenten von Wädenswil präsiert.

³Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammen-schlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information an die Behörden und die Bevölkerung.

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

Art. 5 Gemeindename

Der Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet Wädenswil.

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt der Gemeindename Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

Art. 6 Ortsname

Die heutigen Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben bestehen.

Die Ortsnamen bleiben bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung "Wädenswil" versehen.

Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben erhalten. Gemeindezusammenschlüsse haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden.

Art. 7 Wappen

Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertrags-gemeinde Wädenswil.

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt

das Wappen der politischen Gemeinde Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

Privatpersonen und Vereine können das Wappen der Gemeinden Schönenberg und Hütten als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

Art. 8 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil. Die Bürgerrechte der Gemeinden Schönenberg und Hütten entfallen.

Die Bestimmung stützt sich auf das Gemeindegesetz (§§ 9 Abs. 2 und 12): Danach erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Schönenberg und Hütten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Offizielle Dokumente (Identitätskarte, Pass) werden erst geändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss.

3. Wahlen und Voranschlag

Art. 9 Wahlen

¹ Die Wahlen für die laufende Amtsdauer 2014-2018 haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr 2014 stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018-2022 finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. An diesen Wahlen können sich Kandidatinnen und Kandidaten aus der erweiterten Gemeinde Wädenswil zur Wahl stellen.

² Die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten endet vorzeitig am 31. Dezember 2017.

³ Die Behörden der Vertragsgemeinde Wädenswil bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt. Ab dem 1. Januar 2018 sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil zuständig.

⁴ Ab dem 1. Januar 2018 und bis zum Ende der sechsjährigen Amtsdauer 2015-2021 ist der Friedensrichter der Gemeinde Wädenswil für das erweiterte Gemeindegebiet Wädenswil zuständig.

Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags

Der Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil wird im bisherigen Verfahren von der Gemeinde Wädenswil unter Einbezug der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erarbeitet und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) festgesetzt.

Die Behördenmitglieder (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Kommissionen) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und der Friedensrichter haben Kenntnis, dass bei einer Annahme des Zusammenschlussvertrags ihre Amtsdauer vorzeitig am 31. Dezember 2017 endet.

Da Wädenswil als politische Gemeinde weiterhin bestehen bleibt, ändert sich am Verfahren nichts, ausser dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten in den Voranschlagsprozess miteinbezogen werden.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Wädenswil prüft den Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil.

4. Organisation der erweiterten Gemeinde

Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung

Die heute gültige Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.

Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse

¹ Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Wädenswil gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses verlieren grundsätzlich sämtliche Erlasse der Gemeinden Schönenberg und Hütten ihre Gültigkeit.

² Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist dem Gemeinderat Wädenswil (Parlament) bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.

Da die Erlasse (Verordnungen und Reglemente) der politischen Gemeinde Wädenswil nach der Eingemeindung auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.

Ausnahme bildet die Bau- und Zonenordnung, welche bis spätestens 2022 überarbeitet, zur Abstimmung im Gemeinderat Wädenswil (Parlament) vorgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden muss.

Art. 13 Verwaltung

Die Gemeindeverwaltungen Schönenberg und Hütten werden aufgehoben. Der Sitz der erweiterten Gemeinde Wädenswil befindet sich in Wädenswil.

Art. 14 Friedhof

Die Friedhöfe der drei Vertragsgemeinden werden weiter betrieben.

Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten

¹ Die Schulorganisationen Schönenberg und Hütten werden in die Schulorganisation Wädenswil integriert.

² Die Kindergartenstufen und die Primarstufen in Schönenberg und Hütten bleiben solange erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Art. 16 Feuerwehr

Die heutigen Feuerwehren in Schönenberg und Hütten bleiben als Feuerwehrstandorte als Teil der Gesamtfeuerwehr Wädenswil erhalten.

Bei ausreichenden Schülerzahlen und wenn es pädagogisch sinnvoll ist, sollen die Schulstandorte Schönenberg und Hütten weitergeführt werden.

Art. 17 Altersheim

Das Altersheim in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.

Art. 18 Vereine

¹ Die Kultur- und Sportförderung in der erweiterten Gemeinde Wädenswil richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde Wädenswil.

² Die Benutzung der Infrastrukturen in der erweiterten Gemeinde Wädenswil durch die Vereine ist gewährleistet.

5. Rechtsnachfolge

Art. 19 Grundsatz

¹ Die erweiterte Gemeinde Wädenswil ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten ein.

² Die Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten einschliesslich Grundstücke gehen mit

Bei Eingemeindungen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten ein. Alle Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten gehen auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.

Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde Wädenswil gegenüber Dritten alleine für die von den politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten eingegangenen Verpflichtungen. Die Gemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, grössere Ausgaben sowie Rechtshandlungen von Tragweite zwischen der Abstimmung und dem Zusammenschluss vor der Beschlussfassung dem Stadtrat Wädenswil zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 20 Personal

¹ Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten mit Primarschulen lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Arbeitsverhältnisse auf. Das kantonal angestellte Lehrpersonal ist davon nicht betroffen.

² Bei entsprechender Qualifikation und Eignung werden Angestellte der aufzunehmenden Gemeinden zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen von der Gemeinde Wädenswil wenn möglich übernommen bzw. neu angestellt. Bei der Übernahme des Personals werden die Dienstjahre angerechnet.

³ Die Lernenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden übernommen.

Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse ist Sache der sich auflösenden Gemeinden. Zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen in Wädenswil werden Angestellte von den Gemeinden Schönenberg und Hütten wenn möglich berücksichtigt.

Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,*
- b) gemeinsamen Anstalten,*
- c) juristischen Personen des Privatrechts,*
- d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen,*
- e) Stiftungen.*

² Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten werden bei einer Eingemeindung aufgehoben.

Im Rahmen der Umsetzung des Zusammenschlussvertrags werden sämtliche Verträge der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten überprüft und wo erforderlich auf den 31. Dezember 2017 gekündigt.

Die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten stimmen am gleichen Tag an der Urne über den Zusammenschlussvertrag ab. Zu seiner Gültigkeit braucht es eine Annahme in allen drei Gemeinden. Bei Ablehnung durch eine Gemeinde ist der Zusammenschlussvertrag hinfällig.

² *Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch den Kantonsrat.*

Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten werden vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) der erweiterten Gemeinde Wädenswil abgenommen.

Art. 24 Hängige Geschäfte

¹ *Die erweiterte Gemeinde Wädenswil führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.*

² *Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, dem Stadtrat Wädenswil bei der Amtsübergabe ein*

Nach einem positiven Abstimmungsresultat werden der Stadtrat Wädenswil und die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten den Zusammenschlussvertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Zustimmung des Kantonsrats zum Zusammenschluss einzuholen.

Ab 1. Januar 2018 besteht in den Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten keine Rechnungsprüfungskommission mehr. Es kann auch keine Gemeindeversammlung mehr durchgeführt werden.

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der erweiterten Gemeinde Wädenswil geprüft und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) genehmigt.

lückenloses Verzeichnis mit den hängigen Geschäften zu übergeben.

Art. 25 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu je einem Drittel von den Vertragsgemeinden übernommen.

Der Zusammenschluss wird vom Kanton mit CHF 7,6 Mio. subventioniert. CHF 2,36 Mio. dienen dazu, die Verschuldung der Gemeinde Hütten zu reduzieren. Weiter werden für eine Übergangsfrist die Steuerfussunterschiede mit einem Beitrag von rund CHF 1,955 Mio. abgedeckt und die Einbussen beim Finanzausgleich von Hütten (geografisch-topografischer und demografischer Sonderlastenausgleich) mit einem Beitrag von CHF 2,8 Mio. ausgeglichen.

Mit CHF 400'000 beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die notwendigen organisatorischen Anpassungen.

Schliesslich sind CHF 85'000 als Projektbeitrag für externe Beratungsdienstleistungen vorgesehen.

Der Beitrag von CHF 7,6 Mio. wird nach dem Zusammenschluss 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil ausbezahlt.

7. Anhang

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Wädenswil*
 - *Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge*
-

Gemeinde Wädenswil

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Stadtpräsident:



Philipp Kutter

Der Stadtschreiber:



Heinz Kundert

Gemeinde Schönenberg

Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Präsident:



Lukas Matt

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin:



Andrea Schnieper

Gemeinde Hütten

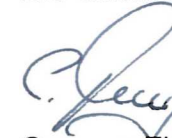
Beschlossen an der
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Die Präsidentin:



Verena Dressler

Die Gemeindeschreiberin:



Carmen Flury

Durch den Regierungsrat am 22. August 2018 mit Beschluss Nr. 765 genehmigt. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bundesgericht den Zusammenschlussvertrag im hängigen Rechtsmittelverfahren nicht als unrechtmässig beurteilt.

Anhang 1
Kartografische Darstellung
der erweiterten Gemeinde Wädenswil



Anhang 2

Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge

Zweckverbände	Wädenswil	Schönenberg	Hütten	Finanzierung
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen	X	X	X	Selbsttragend
Soziales Netz Bezirk Horgen	X	X	X	1/3 nach Einwohnern, 2/3 nach Aufwand
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	X	X	X	1/2 berichtigte Steuerkraft, 1/2 nach Einwohnern
Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen	X	X	X	Nicht gedeckte Kosten nach Anzahl Schülern
Zivilschutz Zimmerberg	X	X	X	Nach Einwohnern

Zusammenarbeit über Oberstufenschulgemeinde			
Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten	X	X	X
Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen	X	X	X